

Öffentliche Bekanntmachung  
Stadt Niederstetten

**Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Niederstetten**

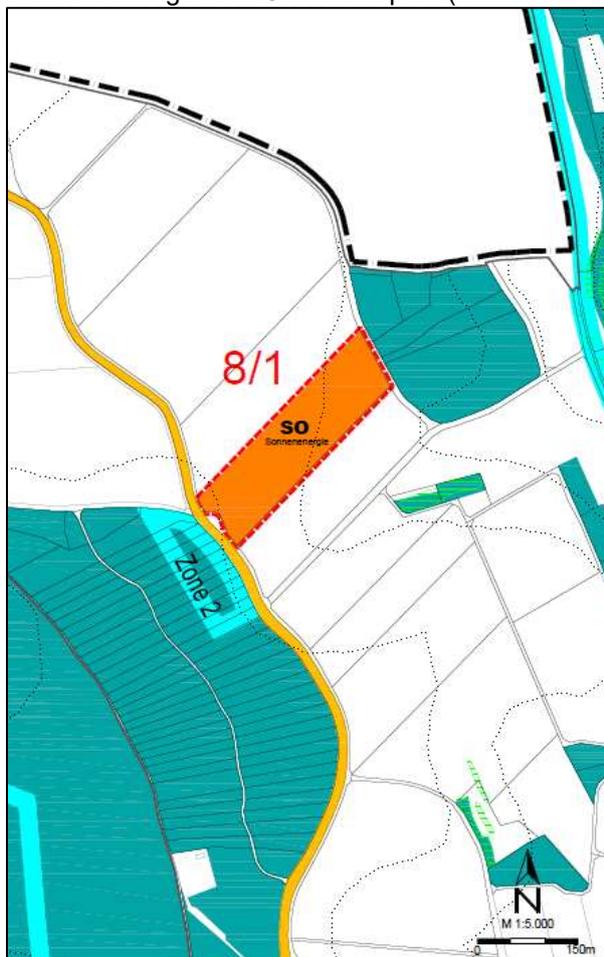
Der Gemeinderat der Stadt Niederstetten hat am 21.06.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Niederstetten beschlossen. Mit Bescheid vom 10.08.2023 hat das Landratsamt Main-Tauber-Kreis die 8. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Maßgebend ist der Lageplan vom 21.06.2023 im Maßstab 1:5.000 mit Legende und gleichlautend datiertem Textteil.

**Plangebiet:**

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortsteils Rinderfeld und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 270 mit einer Größe von 3 ha. Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung regenerativer Energie.

Siehe nachfolgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich)



**Ziel und Zweck der Planung:**

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage nordwestlich von Rinderfeld an der K 2861.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen

Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, ab sofort bei der **Stadtverwaltung Niederstetten, Albert-Sammt-Straße 1, 97996 Niederstetten** zu den üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem stehen die Unterlagen im Internet unter [www.niederstetten.de/lebens-wohnen/bauen-wohnen/wirksame-/rechtskraeftige-bauleitplaene](http://www.niederstetten.de/lebens-wohnen/bauen-wohnen/wirksame-/rechtskraeftige-bauleitplaene) zum Abruf zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Niederstetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zudem wird auf die Regelung des § 4 Abs. 4 GemO hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Niederstetten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Regelung gilt gem. § 4 Abs. 5 GemO entsprechend auch für Flächennutzungspläne.

Niederstetten, den 06.09.2023



Heike Naber  
Bürgermeisterin